

Universitätslehrgang / Post-Graduate-Studium Professional MBA Facility Management

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sollen befähigt sein, Fragestellungen des Facility Managements, d.h. des ganzheitlichen Managements von Immobilien und der materiellen bzw. immateriellen Infrastruktur eines Unternehmens bzw. einer Organisation, selbstständig in Beratung und Management zu lösen. Dabei orientiert sich der Universitätslehrgang am interdisziplinären Ansatz des Facility Managements, d.h. der Verbindung von Technik, Recht, Wirtschaft und Ökologie. Die AbsolventInnen lernen unter anderem:

- die strategischen, taktischen und operativen Komponenten des Facility Managements zur effektiven und effizienten Unterstützung von Prozessen des Kerngeschäfts und zur Erfüllung der Anforderungen der KundInnen einzusetzen;
- Liegenschaften über ihren gesamten wirtschaftlichen Lebenszyklus (Konzeptionsphase, Planungsphase, Errichtungsphase, Vermarktungsphase, Beschaffungsphase, Betriebs- und Nutzungsphase, Umbau- / Sanierungs- / Modernisierungsphase, Leerstandsphase, Verwertungsphase) zu betrachten und entsprechend zu managen;
- architektonische und bautechnische Aufgaben inklusive der Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung in Kooperation mit Fachleuten zu spezifizieren, Lösungen zu bewerten und deren Umsetzung zu begleiten;
- auf den Gebäudebetrieb bezogene Dienstleistungen (Facility Services) zu erfassen, zu beschaffen, zu bewerten und zu managen;
- betriebswirtschaftliches Basiswissen und betriebswirtschaftliche Entscheidungstechniken bei der Lösung von Aufgaben des Facility Managements einzusetzen;
- die Entscheidungs- und Ablaufprozesse innerhalb von Unternehmen und Organisationen zu verstehen und MitarbeiterInnen zu führen;
- die Grundzüge und Werkzeuge des Projektmanagements zu beherrschen und in Facility Management-Projekten anzuwenden;
- mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut zu sein und damit die von den KundInnen erwartete Legal Compliance, d.h. die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, zu erfüllen;
- IT-Systeme zielgerichtet in Facility Management-Projekten einzusetzen.

Entsprechend der angeführten Zielsetzung umfasst die Zielgruppe des Universitätslehrgangs vornehmlich Personen mit Budget- und Personalverantwortung, die Interesse an einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Managements von Facilities haben und idealerweise über Berufserfahrung in der Branche verfügen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Lehrgang umfasst 105 ECTS-Anrechnungspunkte (48 Semesterstunden) und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Lehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er entsprechend den Fächern der Abschlussprüfung gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) oder eine vergleichbare (z.B. akademische, berufliche) Qualifikation.

3.2) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem Studiendekan / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschlagen.

3.3) Über die Aufnahme entscheidet der Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen und Masterthese (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Grundlagen des Facility Managements	3	6
B. Architektonische und bautechnische Aspekte des Facility Managements	6	12
C. Facility Management: strategisch – taktisch – operativ	4	8
D. Facility Services und ihr Management	4	8
E. Führung, Organisation und Organisationsgestaltung	4	8
F. Projektmanagement	3	6
G. Betriebswirtschaftliche Tools	5	10
H. Legal Compliance	5	10
I. Datenstrukturen und IT-Support im FM	5	10
J. Praxisprojekte und Fallstudien	3	9
K. Durchführung der Masterthese	6	18
Summe	48	105

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von 1 Semesterstunde erhalten bleiben muss.

5.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den Semesterstunden gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

5.3) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

5.4) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung / das ersetzte Fach mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

5.5) Anerkennungen von Prüfungen sind durch Nachweis von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen möglich.

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die die Studierenden des Universitätslehrganges an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen den Bestimmungen des § 63 Abs. 9 UG 2002 an einer anderen als der Universität der Zulassung abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
- (2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden

nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden des Universitätslehrganges mit Bescheid als Prüfung anzuerkennen.

5.6) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom Studiendekan / von der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der LeiterIn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsleitung

7.1) Der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung ernennt den Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Studienleitung die Faculty des Lehrganges.

9) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses außerordentlichen Studiums bekommen den akademischen Grad

Master of Business Administration in Facility Management (MBA)

der Technischen Universität Wien verliehen.

10) Qualitätsmanagement

10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach – vorzusehen.

10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11) Lehrgangsgebühr

11.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

11.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der Studiendekan / die Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.